



## **Merkblatt zum Habilitationsverfahren der Betriebswirtschaftlichen Abteilung (BWA) an der Universität St.Gallen (HSG)**

### **A Zuständigkeit**

- 1** Gemäss Art. 14<sup>quarter</sup> der Habilitationsordnung der Universität St.Gallen (HabilO) [sGS 217.17] steht es den Abteilungen offen, einen Habilitationsausschuss einzusetzen. Von dieser Möglichkeit hat die Betriebswirtschaftliche Abteilung mit Beschluss vom 22. Januar 2007 Gebrauch gemacht. Dem Habilitationsausschuss wurden die Entscheidungskompetenzen entsprechend Art. 14<sup>quarter</sup> HabilO übertragen.
- 2** Gestützt auf obig genannte Kompetenzen hat der Habilitationsausschuss in seiner Sitzung vom 10. September 2007 untenstehendes Habilitationsverfahren an der Betriebswirtschaftlichen Abteilung der Universität St.Gallen festgehalten.

### **B Habilitationsverfahren an der Betriebswirtschaftlichen Abteilung**

#### **1 Anmeldung**

Die Habilitierenden begeben sich auf die Suche nach einem Habilitations-Mentor an der Universität St.Gallen, welcher ihr Habilitationsprojekt betreut. Die Habilitierenden melden sich für das Habilitationsverfahren unter Beilage von einem CV, einer Publikationsliste und einem kurzen Projektbeschrieb (Umfang ca. eine A4-Seite) beim Abteilungssekretariat der Betriebswirtschaftlichen Abteilung an. Gleichzeitig ist für eine erfolgreiche Anmeldung die Bekanntgabe des Habilitationsmentors und – gemäss Art. 5 Abs. 2 HabilO – des geplanten Einreichungsdatums sowie die Eingabe des Doktordiploms notwendig.

#### **2 Vorprüfung**

Im Anschluss erfolgt eine kurze Vorprüfung des Habilitationsprojekts durch den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses.

#### **3 Empfehlung bezüglich Zulassung zum Habilitationsverfahren**

Nach erfolgter Vorprüfung richtet der Vorsitzende seine Empfehlung bezüglich der Zulassung des Kandidaten zum Habilitationsverfahren an die Mitglieder des Habilitationsausschusses.

#### **4 Beschluss über Zulassung zum Habilitationsverfahren**

Gestützt auf die Empfehlung des Vorsitzenden beschliesst der Gesamtausschuss über die Zulassung des Kandidaten zum Habilitationsverfahren.

#### **5 Aufnahme in die Liste laufender Habilitationen**

Bei erfolgreicher Anmeldung durch den Habilitierenden wird das Habilitationsprojekt in die Liste der laufenden Habilitationen aufgenommen.

## **6 Eingabe der Habilitationsschrift(en) und Gutachten**

Nach positivem Zulassungsbeschluss und Abschluss der Verfassungsarbeiten reicht der Kandidat seine Habilitationsschrift(en) dem Rektor ein. Der Habilitations-Mentor überstellt sein Gutachten zur Habilitation dem Abteilungssekretariat der Betriebswirtschaftlichen Abteilung.

## **7 Eingabe der externen Gutachten**

Innert einer Frist von sechs Monaten (Art. 9 Abs. 2 HabilO) reichen die externen Gutachter ihre Gutachten zum Habilitationsprojekt dem Abteilungssekretariat der Betriebswirtschaftlichen Abteilung ein. Das Abteilungssekretariat überstellt sämtliche Gutachten dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses für eine Vorprüfung.

## **8 Empfehlung bezüglich der Fortführung des Habilitationsverfahrens**

Nach erfolgter Vorprüfung richtet der Vorsitzende seine Empfehlung bezüglich der Fortführung des Habilitationsverfahrens an die Mitglieder des Habilitationsausschusses. Jenen überstellt er zeitgleich sämtliche Unterlagen zum Verfahren.

## **9 Beschluss über die Fortführung des Habilitationsverfahrens**

Gestützt auf die Empfehlung des Vorsitzenden beschliesst der Gesamtausschuss in Form eines Zirkulationsbeschlusses über die Fortführung des Habilitationsverfahrens mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

## **10 Festlegung des Themas für den Habilitationsvortrag**

Nach positivem Beschluss über die Fortführung des Habilitationsverfahrens schlägt der Kandidat dem Abteilungssekretariat der Betriebswirtschaftlichen Abteilung drei Themen für den Habilitationsvortrag vor. Aus jenen legt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses das Thema des Habilitationsvortrages fest.

## **11 Publikation von Vortragstermin und -thema**

Im Anschluss publiziert das Abteilungssekretariat der Betriebswirtschaftlichen Abteilung den Vortragstermin und das Vortragsthema für das betreffende Habilitationsverfahren.

## **12 Habilitationsvortrag**

Zum festgelegten Termin hält der Kandidat seinen zwanzigminütigen Habilitationsvortrag mit anschliessendem zehnminütigem Kolloquium.

Sämtliche Mitglieder des Habilitationsausschusses sind beim Habilitationsvortrag anwesend.

## **13 2. Sitzung des Habilitationsausschusses / Beschluss über mündliche Habilitationsleistung**

Im Anschluss an den Habilitationsvortrag beschliesst der Gesamtausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit über die mündliche Habilitationsleistung des Kandidaten und stellt entsprechenden Antrag an den Abteilungsausschuss der Betriebswirtschaftlichen Abteilung.

## **14 Möglichkeit der Wiederholung**

Bei negativem Beschluss über die mündliche Habilitationsleistung hat der Kandidat gemäss Art. 14<sup>bis</sup> Abs. 1 HabilO in Ausnahmefällen die einmalige Möglichkeit, den Habilitationsvortrag zu wiederholen.

Stand: 18. Juni 2008

Gutgeheissen durch den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses.